

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

gültig ab 01. Januar 2009



ACS Kommunikations Systeme GmbH  
(nachstehend ACS, bzw. Verkäufer genannt)

## A. Umfang und Lieferpflicht

- a) Für den Umfang der Lieferung ist der Kaufvertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
- b) Es ist uns ohne besonderen Hinweis vorbehalten, aus technischen Gründen oder zur Erfüllung behördlicher Bestimmungen, Änderungen in der Ausführung der Geräte vorzunehmen. Außerdem behalten wir uns vor, die von uns gelieferten Produkte mit unserem Logo (ACS) zu versehen.
- c) Die ACS behält sich das Recht vor, Aufträge an Dritte abzutreten und durch diese ausführen zu lassen. Dies beschränkt sich jedoch auf die von uns vertretenen Hersteller, bzw. deren Werkvertretungen und Fachhändler.

## B. Kaufpreis und Nebenkosten

- a) Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung nach unserer Preisliste gültige Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Alle Preise gelten bei Lieferung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise sind freibleibend.
- b) Angegebene Preise sind grundsätzlich ab Werk. Fracht- und Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet.

## C. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Dies gilt auch dann, wenn die gelieferten Waren weiterbearbeitet oder eingebaut werden.

## D. Zahlungsbedingungen

- a) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anderes vereinbart, nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Barzahlung bei Lieferung.
- b) Bei besonderer Vereinbarung liefern wir gegen Rechnung mit einem Zahlungsziel ab Rechnungsdatum von 8 Tagen mit 2% Skonto oder 20 Tage netto. Montage- und Reparaturrechnungen sind grundsätzlich sofort fällig und nicht skontierbar.
- c) Die ACS hat nach Überschreiten der vereinbarten Zahlungsziele Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- d) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, auch nicht die Aufrechnung mit solchen.

## E. Lieferfrist

- a) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und der ACS vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Einbauangaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- b) Die Lieferfrist gilt als eingehalten wenn die Lieferung die Fabrik innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
- c) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, insbesondere auf Streik oder Aussperrung zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- d) Entschädigungsansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer schriftlich gestellten Nachfrist.

## F. Gefahrenübergang

- a) Die Gefahr geht an dem Tage auf den Besteller über, an dem die Lieferung die Fabrik, bzw. ACS verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen der ACS. Auf Wunsch des Bestellers wird für die Sendung eine Transportversicherung abgeschlossen, die Kosten hierfür werden dem Besteller berechnet.
- b) Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

## G. Programmierung und Inbetriebnahme der Anlagen

- a) Sämtliche, für die Funktion der Anlage nötigen Stromanschlüsse, sowie das Leitungsnetz, werden vom Besteller bereitgestellt und fertig angeschlossen.

- b) Verzögert sich die Programmierung oder die Inbetriebnahme der eingebauten Anlage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen alle daraus entstehenden Kosten für Wartezeiten und für den erforderlichen Aufwand zu seinen Lasten.

- c) Die ACS haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung der Liefergegenstände; sie haftet nicht für Arbeiten Ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung, der Programmierung und Inbetriebnahme zusammenhängen oder soweit diese vom Besteller veranlaßt sind.

- d) Für Einsätze unserer Techniker werden unsere gültigen Verrechnungssätze berechnet; Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

- e) Die Kosten für Hin- und Rückfahrt sind vom Besteller zu vergüten. Anfallende Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet.

## H. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

## I. Mängelhaftung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet die ACS unter Ausschuß weiterer Ansprüche gegen sie, sowie ihre Erfüllungsgehilfen, wie folgt:

- a) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl der ACS unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweislich infolge eines vorher liegenden Umstandes wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß der ACS unverzüglich gemeldet werden.

- b) Zur Durchführung aller der ACS notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Einzelteilen, hat der Besteller der ACS eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Weigert er diese, so ist die ACS von der Mängelhaftung befreit. Zur Behebung von Mängeln muß die Anlage oder der Liefergegenstand unserer Kundendienstwerkstätte kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

- c) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung oder auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsbedingungen und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden der ACS entstehen. Insbesondere ausgenommen sind Schäden, die durch Bruch oder Stoß entstehen.

- d) Durch seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Dies gilt auch für Software-Installationen.

- e) Für Nachbesserungsarbeiten haftet ACS im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.

## J. Schadenersatzansprüche, Rücktritt

- a) Unmittelbare oder mittelbare Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- b) Ein einseitiger Rücktritt des Bestellers vom erteilten Auftrag ist nicht möglich. Bei einer entsprechenden Rücktrittsvereinbarung, die von uns schriftlich bestätigt sein muß, behalten wir uns einen Anspruch auf entgangenen Gewinn, die Vergütung bereits entstandener Kosten und eine angemessene Wertminderung vor.

## K. Gerichtsstand, Vertragsgültigkeit

- a) Für sämtliche, gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich der Scheck- und Wechselklage, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

- b) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- c) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

- d) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Sie sollen vielmehr durch solche ersetzt werden, die das tatsächlich Gewollte rechtswirksam zum Ausdruck bringen.